



Bescheid

Der Unabhängige Finanzsenat hat durch die Vorsitzende Dr. Ursula Leopold und die weiteren Mitglieder Dr. Michael Rauscher, Mag. Petra Kühberger und Dr. Bernhard Koller im Beisein der Schriftführerin Claudia Schmölzer über die Berufung der Bw, vom 15. Februar 2007 gegen die Bescheide des Finanzamtes Graz-Stadt vom 23. Jänner 2007 betreffend Körperschaftsteuer 2002 bis 2005 entschieden:

Die angefochtenen Bescheide werden gemäß § 289 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr. 1961/194 idgF, unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz aufgehoben.

Begründung

Die Bw ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und betreibt eine Spenglerei. Gesellschafter sind FS, WS und BS. Handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bw ist FS.

Im Zuge einer Außenprüfung traf das Finanzamt die Feststellung, dass der von der Bw als Betriebsvermögen behandelte Porsche nicht dem Betriebsvermögen zuzurechnen sei (Tz 10 und 15). Aus diesem Grund versagte es den iZm dem Porsche abgesetzten Aufwendungen die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben (wobei es jedoch auf Basis von km-Geld im Schätzungsweg 712 € für 2002 bis 2004 und 720 € für 2005 für "etwaige betriebliche Fahrten" als Betriebsausgaben anerkannte; Tz 17) und erhöhte den Gewinn der Streitjahre wie folgt (Beträge in EUR):

	2002	2003	2004	2005
Aufwendungen	11.582,61	13.005,82	6.816,23	10.284,10
Anzuerkennen	712,00	712,00	712,00	720,00
Gewinnerhöhend	10.870,61	12.293,82	6.104,23	9.564,10

Das Finanzamt begründete seine Feststellung damit, dass es der Bw nicht gelungen sei, die überwiegende betriebliche Nutzung des Porsches nachzuweisen. Die Bw habe auch kein Fahrtenbuch geführt (Tz 10). Ergänzend wurde ua ausgeführt, dass es sich bei dem Porsche um ein Fahrzeug handle, das "durch seine Bauart und äußere Erscheinungsform bei einem Dachdeckerunternehmen nicht von vornherein als notwendiges Betriebsvermögen" angesehen werden könne. Auch wenn die Bauart und die äußere Erscheinungsform für die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen nicht maßgebend sei, so lasse sie jedoch die "Annahme einer privaten (Mit)Veranlassung eines solchen Ankaufes zu (Tz 11; vgl auch Tz 8). Die zur Anschaffung des Porsches zeitnahe Darlehensgewährung des FS an die Bw deute ebenso wie der Umstand der "nicht gesondert polizeilichen Anmeldung" auf eine private Motivation hin (Tz 8).

Dagegen erhab die Bw mit Berufungsschreiben vom 15. Februar 2007 die Berufung.

Mit Berufungsentscheidung vom 11.03.2008, RV/0137-G/07, wies der unabhängige Finanzsenat die Berufung als unbegründet ab.

Dagegen erhab die Bw die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof hob die Berufungsentscheidung wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes auf. Zur Begründung führte der Gerichtshof aus, im Beschwerdefall wäre außerbetriebliches Vermögen der Kapitalgesellschaft nur anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Voraussetzungen einer verdeckten Ausschüttung an der Wurzel (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 16.05.2007, 2005/14/0083, und Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler, KStG 1988, § 8 Anm 18) vorliegen. Sollte hingegen keine verdeckte Ausschüttung an der Wurzel vorliegen, stellt die Überlassung des Porsche an den Gesellschafter-Geschäftsführer für dessen private Zwecke, soweit darin nicht eine angemessene fremdübliche Entlohnung für die Geschäftsführertätigkeit zu erblicken ist (vgl. Quantschnigg/Renner/Schellmann/ Stöger, Die Körperschaftsteuer-KStG 1988, Kommentar, § 8-Anhang, Stichwort "Kraftfahrzeug"), eine laufende verdeckte Ausschüttung dar, die bei der Beschwerdeführerin zum Ansatz fremdüblicher Mieteinnahmen für die Überlassung der Nutzung des (diesfalls als Betriebsvermögen anzuerkennenden) Porsche führt, wobei für die

Wertermittlung auch auf das Ergebnis der Angemessenheitsprüfung nach [§ 12 Abs. 1 Z 2 KStG 1988](#) Bedacht zu nehmen ist (VwGH 14.10.2010, [2008/15/0178](#)).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund hätte das Finanzamt die Sachverhaltsgrundlagen für die Feststellung zu ermitteln gehabt, ob beim Porsche nach Maßgabe des Erkenntnisses VwGH 16.05.2007, [2005/14/0083](#), außerbetriebliches Vermögen der Kapitalgesellschaft anzunehmen ist bzw. - sollte dies nicht der Fall sein - ob die Überlassung des Porsche an den Gesellschafter-Geschäftsführer für dessen private Zwecke, soweit darin nicht eine angemessene fremdübliche Entlohnung für die Geschäftsführertätigkeit zu erblicken ist, eine laufende verdeckte Ausschüttung darstellt, die bei der Bw zum Ansatz fremdüblicher Mieteinnahmen für die Überlassung der Nutzung des (diesfalls als Betriebsvermögen anzuerkennenden) Porsche führt, wobei für die Wertermittlung auch auf das Ergebnis der Angemessenheitsprüfung nach [§ 12 Abs. 1 Z 2 KStG 1988](#) Bedacht zu nehmen ist.

Da das Finanzamt bisher nur Ermittlungen zum Ausmaß der betrieblichen bzw. privaten Nutzung des Porsche angestellt hat und die Sachverhaltsgrundlagen für die zu treffende Feststellung eine umfassende, über bloße Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens hinausgehende Prüfung erfordert, war die Berufung durch Aufhebung der angefochtenen Bescheide unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz zu erledigen.

Graz, am 27. Jänner 2011